

Begründung

Bebauungsplan Nr. 87 „Nahwärmeversorgung Ahlintel“

-Endfassung-

Im Auftrag der
Stadt Emsdetten
FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt

Erstellt durch:



Tannhäuser Ingenieure GmbH

Braunschweiger Str. 13 • 37154 Northeim

Tel.: (0 55 51) 9 08 40 - 0 • Fax: (0 55 51) 9 08 40 - 25 • www.umweltaufgaben.de

Stand: Februar 2014

Stand: 24/02/2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
TEIL I	4
1. ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	4
1.1 Anlass	4
1.2 Ziel und Zweck der Planung	5
2. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	5
2.1 Stadträumliche Lage	5
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	6
2.3 Gegenwärtige Situation im Plangebiet	6
2.4 Verkehrliche Erschließung des Plangebietes	6
2.5 Brandschutz	6
3. RECHTLICHER PLANUNGSRAHMEN UND GRUNDLAGEN	7
3.1 Regionalplan	7
3.2 Flächennutzungsplan	7
3.3 Bestehendes Planungsrecht	7
3.4 Sonstige Entwicklungs- und Fachplanungen	7
3.4.1 Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept (IKKK-proKLIMA)	7
3.4.2 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Ahlintel I, II und III der Stadtwerke Steinfurt GmbH	8
4. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	9
4.1 Planungskonzept	9
4.2 Versorgungsfläche	9
4.3 überbaubare Grundstücksflächen	9
4.4 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Maßnahmen	9
4.5 Flächen für das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	10
4.6 Gutachten	10
5. SONSTIGE BELANGE ZUM UMWELTSCHUTZ	11
5.1 Eingriff in Natur und Landschaft	11
5.2 Erfordernisse des Klimaschutzes	11
5.3 Artenschutz	11
5.4 Immissionsschutz	11
5.4.1 Verkehrslärm	11
5.4.2 Schallemissionen der Anlage	11
5.4.3 Geruchsmissionen der Anlage	12
6. TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNG	12
7. DENKMALSCHUTZ, BAU- UND BODENDENKMÄLER	12
8. BODENORDNUNG	12
9. KOSTEN	13
10. FLÄCHENBILANZ	13
TEIL II: GEMEINSAMER UMWELTBERICHT	14

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Gestaltungsplan
- Anlage 2: Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Errichtung und Inbetriebnahme einer Holzvergasanlage in Emsdetten (Verfasser: Uppenkamp und Partner, Ahaus)
- Anlage 3: Geruchsimmissionsprognose zur geplanten Holzvergaseranlage der BE Ahlintel in Emsdetten (Verfasser: Uppenkamp und Partner, Ahaus)
- Anlage 4: Projektbeschreibung mit Darstellung der geplanten Nahwärmeversorgung Ahlintel und technischer Anlagenbeschreibung des Vorhabens
- Anlage 5: Brandschutzkonzept Nr. 2013-108 (Verfasser: IKER Lanvers Ingenieure GmbH & Co. KG)

Begründung

(gem. § 9 Abs. 8 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 87 "Nahwärmeversorgung Ahlintel"

Teil I

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

1.1 Anlass

Auslöser des in Rede stehenden Planverfahrens ist das bei der Stadt Emsdetten angezeigte Investitionsvorhaben der „Bioenergie Ahlintel GmbH & Co. KG i.G.“ zur Errichtung eines Energieerzeugers. Hierzu soll eine seitlich offene Lagerhalle für Hackschnitzel aus Holz mit einem Maschinenraum für eine Holzvergaseranlage und Blockheizkraftwerke (BHKW) eingerichtet werden. Auf der Dachfläche der Halle soll eine Photovoltaikanlage installiert werden.

Die geplante Anlage soll im Rahmen der Nutzung regenerativer Energien der Produktion von Strom und Wärme dienen. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist; die Wärme soll über ein zu errichtendes Nahwärmenetz an die nahegelegenen Verbraucher in Ahlintel transportiert werden. Nicht benötigte Wärmeenergie wird vor allem für die Trocknung der Biomasse verwendet.

Der Vorhabenstandort ist planungsrechtlich dem so genannten Außenbereich gemäß 35 BauGB zuzuordnen.

Im § 1 (3) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) ist vorgeschrieben, dass Gemeinden dann Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Es steht damit nicht im Belieben einer Gemeinde, aber es bleibt grundsätzlich zunächst ihrer hoheitlichen Einschätzung überlassen (Planungsermessen), ob und wann sie die Erforderlichkeit des planerischen Einschreitens sieht.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die städtebauliche Entwicklung nicht vollständig dem "Spiel der freien Kräfte" oder isolierten Einzelentscheidungen nach §§ 34 und 35 BauGB überlassen bleiben soll, sondern der Lenkung und Ordnung durch Planung bedarf. Die Regelungen in §§ 34 und 35 BauGB sind kein vollwertiger Ersatz für einen Bebauungsplan, sondern sie gelten als Planersatzvorschriften, nicht als Ersatzplanung. Ein qualifizierter (gesteigerter) Planungsbedarf besteht grundsätzlich dann, wenn im Zuge der Genehmigungspraxis auf der Grundlage von §§ 34 und 35 BauGB städtebauliche Konflikte ausgelöst werden oder ausgelöst werden können, die eine Gesamtkoordination in einem förmlichen Planungsverfahren dringend erfordern. Die Gemeinde muss und sollte dann planerisch einschreiten, wenn die planersetzenden Vorschriften der §§ 34 und 35 BauGB zur Steuerung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung nach ihrer Einschätzung nicht mehr ausreichen.

Die Stadt Emsdetten beabsichtigt deshalb, für das Plangebiet einen verbindlichen Bauleitplan aufzustellen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung des geplanten Vorhabens zu schaffen.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Nahwärmeversorgung Ahlintel" und der anschließenden Realisierung des Energieversorgers soll auch den Intentionen der Stadt Emsdetten, des Kreises Steinfurt (energieautark 2050) und den Energiekonzepten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen werden, da:

- mit der Errichtung von Blockheizkraftwerken mit Wärmekonzept die Effizienz der Stromerzeugung deutlich erhöht wird
- Bei Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz entsprochen wird,
- der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung ausgeweitet und
- damit ein konkreter Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden kann.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse (hier „Holzhackschnitzel“). Die Inputstoffe werden weitestgehend aus der Umgebung des Standortes (maximale Anlieferentfernung ca. 100 km) aus Gewässerunterhaltung und Gehölzpflege bezogen. Die Reststoffe (Verbrennungsrückstände „Asche“) werden zunächst einer Nachverbrennungsanlage zugeführt und anschließend gemäß den Abfallschlüsselnummern:

- 100101: Rostasche
- 100103: Filterasche

fachgerecht durch einen Entsorgungsbetrieb entsorgt.

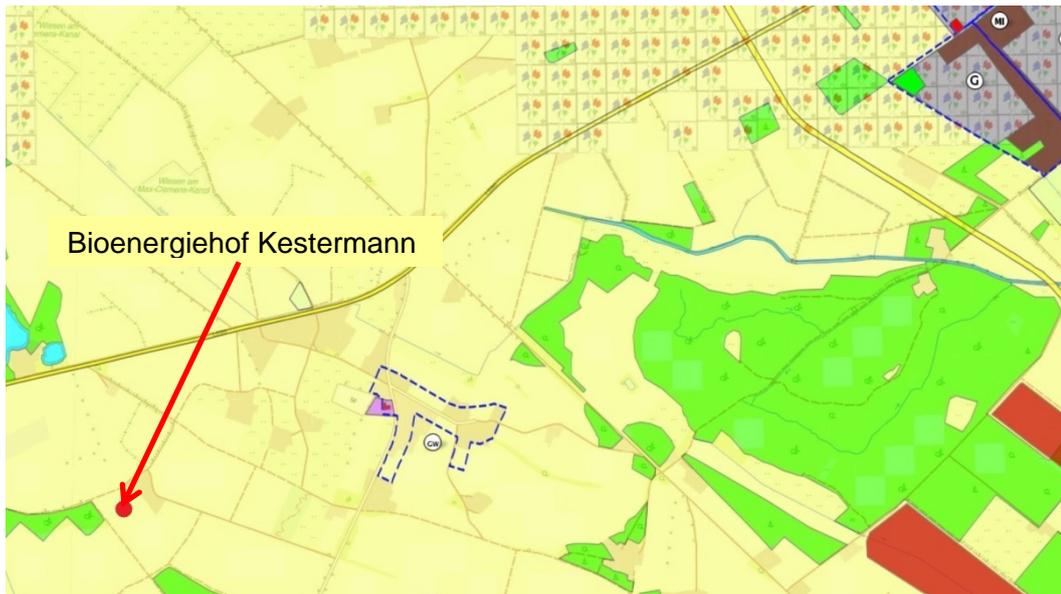
Der Betrieb der Anlage ist weitgehend automatisiert. Der Bedien- und Arbeitseinsatz beschränkt sich neben der Beschickung der Anlage und Entsorgung der Reste im Wesentlichen auf Kontroll-, Reparatur und Wartungsarbeiten. Durch die „Bioenergieanlage“ erfolgt eine Sicherung von Arbeitsplätzen. Konkret werden am Anlagenstandort zwei bis drei zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen.

Durch die o.g., mit der Planaufstellung verfolgten Ziele und Zwecke wird aus der Sicht der Stadt Emsdetten den im § 1 (5) BauGB verankerten allgemeinen Planungsgrundsätzen ausreichend entsprochen.

2. Beschreibung des Plangebietes

2.1 Stadträumliche Lage

Der Planbereich liegt ca. 5 km südwestlich des Stadtkerns Emsdetten. Die nähere Umgebung des Plangebietes ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Quelle: <http://www.emsdetten.de/planen-bauen-umwelt-verkehr/planen/flaechennutzungsplan.html>

Die Zufahrt erfolgt aus Nordosten über die öffentlichen Wirtschaftswege (Verkehrsfläche 13-162). Die verkehrliche Erschließung ist über die angrenzende Landesstraße L 590 (ca. 500 m nördlich) gesichert. Ein Ausbau der Zufahrt wurde bereits mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt und ist bereits in mündlicher Absprache genehmigt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Gesamtbruttofläche von ca. 2,35 ha und liegt in der Flur 13 der Gemarkung Emsdetten. Er schließt einen Teil des Flurstückes 128 für den eigentlichen Standort des Energieversorgers mit ein.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2.3 Gegenwärtige Situation im Plangebiet

Das Plangebiet wird zurzeit durch die Vorhabenträgerin als offenes Lager für die Holzhackschnitzel genutzt. Die Flächen sind aktuell nicht versiegelt bzw. nur als Schotterfläche teilversiegelt.

2.4 Verkehrliche Erschließung des Plangebietes

Das Plangebiet grenzt direkt an die Hofstelle des Vorhabenträgers an. Die Erschließung der Hofstelle und der angrenzenden Lagerbereiche für Holzhackschnitzel ist aufgrund der vorhandenen mangelhaften Tragfähigkeit für die zukünftig zu erwartende Belastung nicht gesichert.

Zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Emsdetten wird hinsichtlich der baulichen Ertüchtigung der vorhandenen Zuwegung und der Aufweitung des Einmündungsbereiches des Wirtschaftsweges auf die L 590 ein entsprechender Vertrag geschlossen.

2.5 Brandschutz

Das Brandschutzkonzept (Anlage 5) weist einen Löschwasserbedarf für die Anlage in Höhe von 109 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden aus. In der öffentlichen Verkehrsfläche sind zwei Hydranten in Entfernungen von 470 m und 600 m vorhanden. Diese Hydranten können als Löschwasserversorgung mit zeitlicher Verzögerung genutzt werden.

Im Rahmen des Vorhabens wird ein Löschwasserhydrant an einer vorhandenen Trinkwasserleitung DN 150 installiert. Aus diesem Hydranten kann unter normalen Betriebsbedingungen eine Löschwassermenge in Höhe von 110 m³/h entnommen werden. Die Löschwasserversorgung des Plangebietes ist somit gewährleistet.

3. Rechtlicher Planungsrahmen und Grundlagen

3.1 Regionalplan

Im derzeit noch rechtsverbindlichen Gebietsentwicklungsplan „Teilabschnitt Münsterland“ liegt das Plangebiet im „Agrarbereich“. Die Darstellung „Agrarbereich“ wird überlagert mit einem „Bereich zum Schutz der Gewässer“.

Im Entwurf des sich in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Münsterland (Stand: 20.09.2010) liegt das in Rede stehende Plangebiet ebenfalls im „Agrarbereich“ und in einem „Bereich zum Schutz der Gewässer“. Diese Ausweisung wird dem Energieversorger nicht entgegenstehen.

Mit Schreiben vom 13.09.2013 hat die Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung der geplanten Umwandlung (Agrarbereich - Energieversorgung) zugestimmt.

3.2 Flächennutzungsplan

Der seit dem 27.07.2005 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten (FNP) setzt für den Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ fest. Um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 (2) BauGB Rechnung zu tragen, ist der Flächennutzungsplan für das Plangebiet zu ändern. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Nahwärmeversorgung Ahlintel“.

3.3 Bestehendes Planungsrecht

Der Vorhabenstandort ist planungsrechtlich dem so genannten Außenbereich gemäß 35 BauGB zuzuordnen. Für die geplante Anlage ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes mit der Festsetzung einer „Versorgungsfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB mit der Zweckbestimmung "Nahwärme" erforderlich.

3.4 Sonstige Entwicklungs- und Fachplanungen

3.4.1 Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept (IKKK-proKLIMA)

Im Rahmen des Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes werden unter anderem die folgenden Ziele der Stadt Emsdetten hervorgehoben:

- Reduzierung der CO₂-Emissionen
- Stromerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen
- Steigerung der Energieeffizienz

Die vorgenannten Ziele werden durch das Vorhaben unterstützt, da die Versorgung der Haushalte mit Nahwärme eine Einsparung des Energieeinsatzes in den Anschlussobjekten mit sich bringt. Durch den Einsatz des nachwachsenden Rohstoffes „Holz“ können daher fossile Energieträger substituiert und die CO₂-Emissionen verringert werden. Darüber hinaus wird durch die geplante Anlage Strom aus nachwachsenden Rohstoffen (CO₂-neutral) erzeugt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Nahwärmeversorgung Ahlintel" trägt somit zur Umsetzung der Ziele des genannten Konzeptes bei.

Sonstige Konzepte oder Fachplanungen werden von der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht berührt.

3.4.2 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Ahlintel I, II und III der Stadtwerke Steinfurt GmbH

Durch die Verordnung soll der Sicherung der Qualität des Trinkwassers Rechnung getragen werden. Hierzu werden in der Verordnung drei Stufen unterschieden:

- Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Die Verordnung findet daher im Bereich der Oberflächenentwässerung, des Grundwasserschutzes und dem Ausbringen der Verbrennungsrückstände (Asche) Anwendung.

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III. Eine Beeinträchtigung durch nicht, oder schwerabbaubare chemische und radioaktive Verbindungen wird nicht erfolgen.

Die Oberflächen-, sowie die Dachflächenentwässerung der Lagerhalle wird über großflächige Versickerungsanlagen im Bereich der Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Hierdurch wird dauerhaft die belebte Bodenzone erhalten und es erfolgt ein flächenhafter Eintrag des Niederschlagswassers aus Industrie- und Gewerbegebieten. Aus Gründen des vorsorgenden Gewässerschutzes ist die Verwendung von Dachmaterialien aus Kupfer, Zink, Blei oder Bitumen nicht gestattet. Es ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, die im Rahmen des Bauantragsverfahrens beantragt wird.

Die Verbrennungsrückstände aus der Energieerzeugungsanlage werden zunächst in einer Nachverbrennungsanlage vollständig verbrannt und anschließend durch eine Fachfirma sach- und fachgerecht entsorgt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Nahwärmeversorgung Ahlintel" steht somit den Festsetzungen der Verordnung nicht entgegen.

4. Inhalte des Bebauungsplanes

4.1 Planungskonzept

Das Planungskonzept bzw. der Gestaltungsplan ist in Anlage 1 dieser Begründung dargestellt. Für die Umsetzung werden im Bereich des Plangebietes Flächen verschiedener Nutzungen festgesetzt. Durch diese Flächen wird die Umsetzung des Vorhabens ermöglicht und dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen.

4.2 Versorgungsfläche

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Für die Erzeugung und Verteilung von Wärme aus erneuerbaren Energien wird im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB eine „Versorgungsfläche" mit der Zweckbestimmung "Nahwärme" festgesetzt. Auf dieser Fläche wird eine Lagerhalle errichtet, in der die erforderlichen technischen Anlagen- und Betriebseinrichtungen untergebracht werden. Sie dient auch dazu, die erforderlichen Inputmaterialien trocken zu lagern.

4.3 überbaubare Grundstücksflächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Zwecks konkreterer Steuerung des zukünftigen Standortes der Lagerhalle werden auf der Versorgungsfläche überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Die Abmessungen des Baufensters erlauben Flexibilität hinsichtlich Größe und Lage der Halle.

Das auf den versiegelten Flächen auftreffende Niederschlagswasser wird über Geländegefälle großflächigen Versickerungsmulden zugeführt, wo das Niederschlagswasser vor Ort versickern kann. Durch die großflächige Versickerung wird den Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung Ahlintel Rechnung getragen. Die belebte Bodenzone bleibt erhalten und geringfügige Verschmutzungen haben keine Auswirkungen auf die Grundwasserqualität.

4.4 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Maßnahmen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Aus Gründen des vorsorgenden Gewässerschutzes (siehe oben unter Punkt 3.4.2) wird als bauliche und sonstige technische Vorkehrung festgesetzt, dass unbeschichtete Metalleindeckungsmaterialien und Bitumen für Dachflächen unzulässig sind. Mit dieser Festsetzung soll vermieden werden, dass sich Schadstoffe aus dem unbeschichteten Material lösen, sich mit dem Regenwasser verbinden und dann zur Versickerung kommen.

4.5 Flächen für das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Beim Vorhabengrundstück handelt es sich größtenteils um unversiegelte Flächen, die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens stärker versiegelt werden. Die Versiegelung von Flächen stellt einen Eingriff in Natur- und Landschaft dar, der entsprechend der Eingriffsregelung NRW auszugleichen ist. Für diese Zwecke wird eine "Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gem. § 9 (1) 25 a festgesetzt. Es soll so die Möglichkeit geschaffen werden, dass Vorhaben durch Bepflanzung der Grundstücksrandzonen in das Landschaftsbild einzufügen und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen vor Ort durchführen zu können.

Wie dem Kompensationskonzept des Umweltberichtes zu entnehmen ist, kann die erforderliche Kompensation vor Ort durchgeführt werden. Hierzu werden die folgenden Maßnahmen festgesetzt:

- K1 Anpflanzung von 5 großkronigen Laubbäumen (Stieleichen; 5 * 50 m²) auf einer Rasenfläche (680 m²)
- K2 Anpflanzung einer Strauchhecke (8.800 m²)

Für die Anpflanzung der Strauchhecke kommen die folgenden Pflanzen zum Einsatz:

1. Schlehe
2. Weißdorn
3. Hundsrose
4. Hasel
5. Roter Hartriegel
6. Schwarzer Holunder
7. Pfaffenhütchen
8. Ohr-Weide
9. Gemeiner Schneeball
10. Heckenkirsche
11. Kreuzdorn

Ein Pflanzschema ist im Rahmen des Kompensationskonzeptes erstellt worden und in Teil II der Begründung „Umweltbericht“ zu finden.

Die vorhandenen Bäume im Bereich der bestehenden Gebäude werden erhalten. Während der Bauphase werden diese vor Beschädigungen geschützt.

4.6 Gutachten

Für den Planbereich wurden die folgenden Gutachten erstellt:

- Schallimmissionsprognose
- Geruchsimmisionsprognose
- Brandschutzkonzept

Die Gutachten liegen dieser Begründung als Anlage bei.

5. Sonstige Belange zum Umweltschutz

5.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Bei dem in Rede stehenden Vorhaben werden Flächen versiegelt, die zurzeit als unversiegelte oder teilversiegelte Flächen vorliegen. Dem gegenüber stehen die Festsetzungen zu den Grünflächen im Plangebiet. Im Zuge des Planverfahrens wird die Aufstellung eines Umweltberichtes erfolgen. Dieser wird die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchführen und geeignete Maßnahmen für die Kompensation vorschlagen.

5.2 Erfordernisse des Klimaschutzes

Wie bereits unter Punkt 3.4.1 dieser Begründung dargestellt, wird durch das Vorhaben dem integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept "proKLIMA Emsdetten" der Stadt Emsdetten entsprochen.

Insofern trägt die Aufstellung des Bebauungsplanes zum Klimaschutz bei.

5.3 Artenschutz

Im Umweltbericht wurde der Artenschutz im Rahmen des Vorhabens untersucht. Es wurde festgestellt, dass aufgrund der vorhandenen Nutzung nur ein geringer Verlust der vorhandenen Biotopfunktion entsteht. Dieser kann vollständig durch die im Kompensationskonzept dargestellten Maßnahmen kompensiert werden.

Für den vorhandenen Rauchschwabennistplatz werden in direkter Nähe zwei Künstliche Nistplätze mit Nisthilfen geschaffen. Diese sind im Kompensationskonzept dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt.

5.4 Immissionsschutz

5.4.1 Verkehrslärm

Für den Betrieb der Anlage müssen die eingesetzten Inputstoffe angeliefert werden. Die Anlieferung führt zu zusätzlichem Fahrzeugverkehr. Die geplante Anlage wird nach derzeitigem Kenntnisstand jährlich ca. 22.000 SRM Inputstoff benötigen. Bei Anlieferung können pro Zug ca. 80 SRM angeliefert werden, so dass jährlich ca. 275 Anlieferungen erforderlich sind. Dies entspricht bei 302 Werktagen pro Jahr (inkl. Samstage) 0,9 Fahrzeugbewegung pro Werktag. Die zusätzliche Belastung ist daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht wesentlich beeinträchtigend.

Das erstellte Schallgutachten hat festgestellt, dass eine Prüfung, ob organisatorische Maßnahmen eine Verringerung der Geräuschimmissionen bewirken können, nicht erforderlich ist. Nähere Informationen befinden sich in Anlage 2 (Schalltechnische Untersuchung) zu dieser Begründung.

5.4.2 Schallemissionen der Anlage

Das Schallgutachten betrachtet die maßgeblichen Immissionsorte. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Grundlagen und Rahmenbedingungen werden die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde unterschritten.

Eine relevante Vorbelastung durch weitere Anlagen im Einwirkungsbereich der Anlage konnte nicht festgestellt werden.

5.4.3 Geruchsimmissionen der Anlage

Die ermittelten Kenngrößen überschreiten auf keiner relevanten Beurteilungsfläche die Irrelevanz-Grenze gemäß der GIRL von 2 %. Demzufolge kann die von der Anlage ausgehende Geruchszusatzbelastung als vernachlässigbar gering eingestuft werden. Näheres dazu siehe Anlage 3 (Geruchsimmissionsprognose) zu dieser Begründung.

Die erforderlichen Kaminhöhen werden entsprechend der TA-Luft ermittelt.

6. Technische Ver- und Entsorgung

Versorgung:

Das Plangebiet wird an die öffentliche Strom und Wasserversorgung angeschlossen. Die geplante Lagerhalle ist somit vollständig versorgt.

Die Versorgung mit Inputstoffen zur Energieerzeugung erfolgt, wie bereits erwähnt, über die öffentlichen Verkehrsflächen mit Lastzügen.

Entsorgung:

Sanitäre Einrichtungen sind im Bereich des Plangebietes nicht vorgesehen. Für das Betriebspersonal sind in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet, auf der Hofstelle der Vorhabenträgerin, sanitäre Einrichtungen vorhanden, die mit benutzt werden können. Ein Abwasseranfall aus sanitären Einrichtungen ergibt sich demnach im Plangebiet nicht. Die Sanitären Einrichtungen der angrenzenden Hofstelle des Vorhabenträgers sind an eine Kleinkläranlage angeschlossen.

Der bei der Vergasung des Hackgutes eintretende Kondensatanfall wird in einem abflusslosen Schacht gesammelt. Bei Bedarf wird der Inhalt fachgerecht entsorgt.

Die auftretenden Verbrennungsrückstände (600 – 700 kg pro Jahr) werden durch eine Fachfirma sach- und fachgerecht entsorgt.

7. Denkmalschutz, Bau- und Bodendenkmäler

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler (auch keine technischen) im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Emsdetten, in der zuletzt aktualisierten Fassung, aufgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind nicht bekannt. Sollten Denkmäler oder auch archäologische Bodenfunde entdeckt werden, sind diese Entdeckungen den im Bebauungsplan unter Hinweise aufgeführten Behörden unverzüglich anzuzeigen.

8. Bodenordnung

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Flur 13, Flurstücknummer 128 (zum Teil). Bodenordnende Maßnahmen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches sind nicht erforderlich.

9. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger. Mit der Erstellung der Planunterlagen wurde ein externes Büro beauftragt.

Die Inhalte der im Rahmen dieses Bebauungsplans zu erstellenden Fachgutachten (Geräuschimmissionen, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzprüfung, Schallimmissionen) können auch für den Flächennutzungsplan verwendet werden.

Die Herstellung zusätzlicher Erschließungsanlagen wird durch den Investor getragen. Der Stadt Emsdetten entstehen durch das Vorhaben und das vorliegende Bauleitplanverfahren keinerlei Kosten.

10. Flächenbilanz

Der Bebauungsplanentwurf weist folgende Flächenbilanz auf:

Nutzung	Flächengröße in m ²	Anteil in %
Plangebiet	23.366	100
Versorgungsfläche gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB	12.460	53,33
- davon überbaubare Fläche	9.586	
- davon außerhalb Baugrenze	2.874	
Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB	10.906	46,67

Im Folgenden befindet sich Teil II dieser Begründung „Umweltbericht“.

 **Stadt
Emsdetten**
Der Bürgermeister
FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt

Emsdetten, 24. Februar 2014

Im Auftrag

gez. Brunsiek
Städtischer Oberbaurat
(Fachdienstleiter Stadtentwicklung und Umwelt)

Teil II: Gemeinsamer Umweltbericht

Zum Bebauungsplan Nr. 87 „Nahwärmeversorgung Ahlintel“
und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Parallelverfahren